

zugegen ist; sollte jedoch in Ausnahmsfällen die Vermuthung nahe liegen, der Kranke wünsche einen anderen Priester, dann möge der Seelsorger ja gewiß mit aller Zuverkommenheit und Liebe dem Kranken anbieten, die Hilfeleistung eines anderen Beichtvaters ihm zu besorgen.

Wir schließen damit, daß wir wiederholen: Der Seelsorger möge seinen Pfarrkindern die Ablegung der Beicht bei ihm selbst als pastor proprius so leicht als möglich zu machen suchen und nicht etwa aus Bequemlichkeit die Last auf fremde Schultern legen; er möge aber auf der anderen Seite auch jenen Pönitenten, welche lieber einem anderen Beichtvater beichten möchten, die Erreichung dieses Wunsches so leicht als möglich machen und zu diesem Zwecke wiederholt für vorher der Gemeinde bekanntgegebene Tage einen oder zwei fremde Priester, etwa aus der Nachbarschaft, um ihre Hilfe im Beichtstuhle bitten.

Wie dem Schreiber dieser Zeilen ein aus Oberösterreich gebürtiger, jetzt als Pfarrer in einer Stadt Nordamerika's thätiger Priester erzählt hat, ist es in Amerika sehr gebräuchlich, daß zwei benachbarte Confratres zu Ostern oder auch sonst zuweilen für einen oder auch mehrere Tage sich gegenseitig die Seelsorge ihrer Gemeinden übertragen, nachdem sie vorher von der Kanzel ihrer Gemeinde hievon Mittheilung gemacht und zum Empfang der hl. Sacramente eingeladen haben.

Walding.

Pfarrvicar Josef Sailer.

---

**V. Wie hat der katholische Seelsorger ein Pfarrkind zu behandeln, das ohne Dispens eine Mischehe eingehen will oder bereits eingegangen hat? Ein Seelsorger legt folgende Fragen vor, die in Folge der unkirchlichen Richtung der staatlichen Ehegesetzgebung leider sehr leicht praktisch werden können:**

1. Wie ist ein Bräutigam, respective eine Braut, im Beichtstuhle zu behandeln, die eine Mischehe mit getheilter Kindererziehung eingehen will;

2. muß einer solchen Person auch nach geschlossener Mischehe, sogar auch auf dem Todtentbett die Losprechung versagt werden, falls sie die traurigen Folgen ihres Schrittes nicht gut machen kann oder will; und

3. sind bei Gutmachung ihres großen Fehltrittes, besonders in articulo mortis, Zeugen nöthig?

4. Was gilt von solchen kath. Ehemännern, die ihre Mischehe nur vor dem lutherischen Prediger geschlossen haben?

5. Wie steht es mit dem katholischen Begräbnisse solcher? Kann und muß es ihnen verweigert werden? Oder darf man zugeben,

daß ein solcher geradezu abgestandener Katholik auf dem protestantischen Friedhofe beerdiget werde? Wenn die Beerdigung auf dem katholischen Friedhofe geschieht, ohne Priester, so auch ohne Geläute?

6. Werden solche Kinder, die der Religion ihrer Eltern folgen, welche bloß vor dem lutherischen Prediger ihre Ehe eingegangen, den katholischen Priester ganz vernachlässigt haben, wohl als eheliche in's Geburtsbuch eingetragen?

7. Darf eine kath. Wöchnerin vorgefeugt werden, die in einer Mischehe lebt und mit dem kath. getauften Mädchen zur Vorsegnung erscheint? — und umgekehrt, muß ihr die Vorsegnung verweigert werden, falls sie mit dem protestantisch getauften Knaben an der Kirchenthüre erscheint?

8. Dürfte eine lutherische Mutter mit ihrem aus der Mischehe erhaltenen kath. getauften Knaben in der kath. Kirche vorgefeugt werden.

9. Dürfen Katholiken, die in ihrer Mischehe getheilte Kinder-Erziehung zulassen, als Tauf- und Firmopathen angenommen werden?

Wir beantworten diese Fragen in folgender Weise:

Ad 1. Vor Eingehung einer solchen Mischehe, die ohne die nöthigen Cautelen und die nöthige Dispens vom Eheverbote der Religions-Verschiedenheit, die von Seite des bischöflichen Ordinariates kraft päpstlicher Vollmacht nur auf Grund des vorgelegten, rechtsgültig abgeschloßnen Vertrages über die kath. Erziehung aller anzuhoffenden Kinder ertheilt wird, eingegangen werden soll, kann der katholische Bräuttheil nicht absolviert werden, weil er im Begriffe steht, eine Todsünde zu begehen und somit unwürdig ist der sakramentalen Absolution. Nach dem Moral-Werke des hochw. Bischofes Dr. E. Müller III. p. 347 Nr. 6 „Absolutio omnino deneganda est hominibus certo incapacibus et in dignis. Indigni vero sunt, qui nulla dant signa doloris, qui nolunt vitam emendare, et qui gravem obligationem implere detrectant.“ Darin sind aber alle Theologen einig, daß diese Pflichtverletzung von Seite des kath. Bräuttheiles eine schwere ist.

Ad 2. Ist aber eine solche, zwar gütig aber sündhafter Weise eingegangene, Mischehe bereits geschlossen, so stellt sich der Fall anders. Erscheint ein solcher Ehegatte, dem das Gewissen erwacht ist, der es jetzt einsieht, wie schwer er gefehlt hat und der es auch vom Herzen bereut, eine solche Mischehe wider das Verbot der kath. Kirche und ohne Sicherstellung der katholischen Erziehung aller aus der Ehe anzuhoffenden Kinder geschlossen zu haben, zur Beicht, so kann er nicht bloß am Todenbette, sondern auch sonst absolviert werden. Jedoch muß er im Herzen bereit sein und es dem Priester an Gottes statt ausdrücklich versprechen, Alles, was in seinen Kräften steht, anzuwenden, alle Kinder, auch die prote-

stantisch getauften, wenigstens in der Familie katholisch zu erziehen und dahin zu wirken, daß die akatholisch getauften Kinder, sobald sie gesetzlich befähigt sind, auch formell zur katholischen Kirche übertraten. Mehr kann der Pönitent nicht leisten. Seine Ehe ist zwar unerlaubt eingegangen, aber vor Gott und der Welt gültig und er kann sich daher der Pflichten, die aus dieser Ehe resultiren, nicht entschlagen. Er kann und muß nur die übeln Folgen seiner Sünde, die er bei der Eingehung seiner Ehe ohne Sicherstellung der kath. Erziehung aller anzuhoffenden Kinder begangen hat, aufrichtig bereuen und nach Kräften hintanzuhalten suchen. Bischof Dr. E. Müller in seinem Moral-Werke I. p. 340 Nr. 3 sagt ausdrücklich: „Si autem causa sincere fuerit retractata, effectus malus (scilicet omissionis) non imputabitur ad peccatum“ und er führt in Nr. 6 desselben Paragraphen ein sehr klarstellendes Beispiel auf. Und die berühmte Pastoral-Instruction von Eichstätt schreibt auf Seite 366 ausdrücklich, gestützt auf das Schreiben des Papstes Pius VIII. an die preußischen Bischöfe vom 25. März 1830: „Ubi catholica pars, quae cum acatholico illicitas nuptias absque Ecclesiae venia contraxerit, sacro poenitentiae tribunali assistit, admoneatur in charitate Dei et patientia Christi, ut de gravi patrato scelere poenitentiam agat, et si animo vere contrito desuper poeniteat suisque satisfacturam obligatonibus, praesertim circa omnium liberorum educationem catholicam pro viribus seduloque curandam approximerit, absolutus potest dimitti.“

Ad 3. Zeugen sind niemals, auch nicht in articulo mortis, erforderlich. Ja, es wäre sogar höchst unklug, solche anzuwenden, weil dadurch der akatholische Ehetheil nur auf die Sinnesänderung des katholischen Gatten aufmerksam gemacht und veranlaßt würde, dem läblichen Entschluffe des kath. Gatten, alle Kinder katholisch erziehen zu wollen, entschieden entgegen zu wirken und so den Zweck der Kirche zu vereiteln.

Ad 4. Bedeutend schwieriger gestaltet sich der Fall, wenn ein Pönitent in den Beichtstuhl kommt, der eine Mischehe eingegangen hat nicht vor dem kath. Seelsorger, sondern bloß vor dem protestantischen Pastor. Von einer Absolution des Pönitenten im Beichtstuhle kann da keine Rede sein, denn ein solcher Pönitent befindet sich in einem Verhältnisse, das zwar nach den neuen bürgerlichen Gesetzen als Ehe gültig, das aber vor Gott, vor der Kirche und vor dem katholischen Gewissen hier in Oesterreich, wo das Concil von Trient promulgirt ist, keine Ehe, sondern nur ein sündhaftes Zusammenleben ist. Ein solcher Pönitent befindet sich fortwährend in der nächsten Gelegenheit zur Todsünde und kann daher nicht absolvirt werden, wenigstens

nicht bei gewöhnlichen Beichten, wie sie außerhalb des Todtenbettes abgelegt werden.

Ein seeleneifriger Priester wird sich aber auch in einem solchen schwierigen und traurigen Falle nicht begnügen, einem solchen Beichtkinde, das nach langem Kampfe endlich einmal mit seinem Gewissen Ordnung machen will, schroff anzukündigen, für daselbe gebe es keine Losspredigung. Er wird demselben allerdings darstellen die große Sündhaftigkeit seines damaligen Schrittes bei Eingehung seiner Ehe; er wird ihm erklären, daß seine Ehe vor Gott und der Kirche null und nichtig und sein bisheriges eheliches Leben eine fortgesetzte Todsünde ist, daß es daher, in diesem Verhältnisse lebend, der sakramentalen Losspredigung durchaus unwürdig sei. Dieses Verhältniß mit seinem Schein-Gatten müsse erst vor Gott und der Kirche sanirt werden und dazu wolle er ihm als Priester behilflich sein, damit seine Seele nicht ewig verloren gehe.

Ja, der seeleneifrige Priester wird als barmherziger Samaritan einer solchen unter die Räuber gefallenen Seele, die voll Blut und tödtlicher Wunden auf dem Wege zum Himmel daliegt und die sich allein nicht helfen kann, hilfreiche Hand bieten, damit sie aus dieser traurigen Lage nach Möglichkeit herauskomme und von ihren Todeswunden im hl. Sakramente der Buße geheilt werden könne.

Wie kann und soll aber der Priester einer solchen Seele helfen?

Er wird, wenn er der eigentliche Seelsorger (Parochus proprius oder ein an der Pfarre fix angestellter Cooperator) ist, darauf dringen, daß ein solcher Bönitent seinen akatholischen Ehegatten bittlich zu bewegen suche, mit ihm doch zur Herstellung seiner Gewissensruhe vor dem katholischen Pfarrer des nunmehrigen Domicils und vor 2 vertrauten und ganz verschwiegenen Zeugen — (ohne weitere Verbindlichkeiten einzugehen; denn sonst geht er gewiß nicht mit zum katholischen Pfarrer) — den ehelichen Consens zu erneuern und so die Ehe vor Gott und vor seiner Kirche, die die bisherige Ehe nicht als zu Recht bestehend anerkenne, geltig zu machen. Erklärt sich der akatholische Gatte hiezu bereit und ist der Consens vor dem katholischen Seelsorger und 2 Zeugen erneuert, so kann der Bönitent nach der Antwort auf Nr. 2 und unter den dort besprochenen Bedingungen absolviert werden.

Der Vorgang bei der Convalidirung einer solchen vor dem Forum der Kirche ungültigen Ehe, die aber vor dem Staate rechtlich geltig ist, ist der:

Der kath. Seelsorger kommt bloß beim bischöflichen Ordinariate (denn für den staatlichen Bereich ist ja die Ehe geltig) ein um die Dispens von allen 3 Aufgeboten, welche unter diesen Umständen jedenfalls ertheilt wird und zwar mit Vorschreibung des Manifesta-

tions-Eides. Ist diese Dispens herabgelangt, so ladet er das vermeintliche Ehepaar zu sich in den Pfarrhof, zieht selbst zwei vertraute Männer der Gemeinde bei, die er kurz informirt über das Vorhaben und denen er das Versprechen abnimmt, über Alles, was hier vorgeht, Stillschweigen zu beobachten. Jetzt nimmt er von den Ehemaligen in der Pfarrkanzlei vor den 2 Zeugen und vor einem Crucifix den vorgeschriebenen Manifestationseid (meistens kommt vom bischöflichen Ordinariate das Formular dazu mit) ab und läßt von denselben und den Zeugen das vom bischöflichen Ordinariate übersendete Eidesformular unterschreiben. Ist dieß Alles geschehen, so nimmt jetzt der katholische Seelsorger die Erneuerung des ehelichen Consenses von beiden Ehemaligen entgegen. Der ganze Act der Consens-Erneuerung wird in das pfarrliche Trauungs-Protokoll eingetragen wie sonst bei passiven Altersstufen, nur wird in der Rubrik „Anmerkung“ eingeschrieben, daß dieses Ehepaar, welches laut eingesehenen Trauungsscheines am — Monat — Jahr von dem protestantischen Pastor zu Nr. getraut wurde, nach abgelegtem Manifestationseide am heutigen Tage vor dem Gefertigten als dem ordentlichen Seelsorger des kathol. Eheheiles den Ehe-Consens erneuert hat. Stola wird natürlich in einem solchen Falle zur Vermeidung des Augenwinkels nicht gefordert werden können.

Befindet sich der Pönitent auf dem Todtenbette und ist Gefahr im Verzuge, so wird der Seelsorger, so ferne sich der akatholische Eheheil zur Consens-Erneuerung bereit finden läßt, gleich so vorgehen, wie hier angedeutet ist. Er wird den beiden Ehemaligen vor 2 vertrauten Zeugen den Manifestationseid abnehmen darüber, daß ihnen ihres Wissens nach kein Ehehinderniß bekannt sei, das ihrer Verehelichung entgegenstehen würde mit Ausnahme des Eheverbotes der Confessionsverschiedenheit und darauf die Consens-Erneuerung. Jetzt kann er den Pönitenten absolviren unter den Bedingungen sub Nr. 2 und die anderen hl. Sakramente spenden. Zu Hause trägt der Seelsorger den ganzen Act in das Trauungs-Protokoll ein, ladet die 2 vertrauten Zeugen zu sich ein, um im Trauungs-Protokolle ihre Zeugenschaft schriftlich einzutragen und erstattet nachträglich an das bischöfliche Ordinariat Bericht und die Bitte um Gutheißung seiner seelsorglichen Schritte.

Er scheint in solcher Pönitent im Beichtstuhle vor einem Priester, der nicht der ordentliche Seelsorger desselben ist, so wird dieser als eifriger Priester den Pönitenten nicht kurz weg schicken mit der Weisung, er solle sich zur Convalidirung seiner Ehe an seinen Pfarrer wenden. Unter 100 Fällen würde da 99mal der Pönitent keinen weiteren Schritt mehr machen und in seiner Gewissensangst leben und, weil er glaubt, ihm könne ohnehin nicht geholfen werden, unglückselig sterben. Er wird ihm daher auch hilf-

reiche Hand bieten. Er wird sich vom Pönitenten die Vollmacht erbitten, daß er über diese eben vernommene Angelegenheit auch außerhalb des Beichtstuhles mit dem Pfarrer des Pönitenten sprechen dürfe, um sich die nöthigen Vollmachten zu erbitten. Hat er diese erlangt, so gehe er vor, wie vorher auseinandergezeigt wurde.

Ein solcher Fall ist verhältnismäßig noch leicht zu lösen, wenn der akatholische Ehegatte zur Consens-Erneuerung vor dem katholischen Pfarrer sich bereit finden läßt; aber dies wird mit Ausnahme des Falles am Todtenbette, wo der kathol. Seelsorger direct mit dem akatholischen Ehegatten zusammenkommt und persönlich in recht freundlicher Weise den akatholischen Ehegatten bitten kann, er möge doch jetzt in dieser Todesgefahr seinem kath. Ehegatten diese Liebe erweisen und zur Gewissensruhe des Sterbenden vor zwei Zeugen, von denen einer der gegenwärtige Kirchendiener sein kann, seinen ehelichen Consens erneuern, selten sich ereignen. Die Erfahrung spricht dafür, daß der Beichtvater gleich vom Pönitenten auf sein Ansinnen zur Antwort erhält: „Dazu bringe ich meinen Mann um keinen Preis.“ Was ist da jetzt zu thun? Gibt es gar keinen Ausweg mehr, um einer solchen bedrängten Seele zu helfen?

Ja, und zwar entweder das Ansuchen in Rom bei der hl. Poenitentiaria um die Sanatio matrimonii in radice oder aber das Ansuchen beim hl. Vater um die Dispens von der Einhaltung der Tridentinischen Form bei Eingehung der Ehe.

Das Erste, was in einem solchen Falle, wo der akatholische Ehegatte zu keiner Consens-Erneuerung zu bewegen ist, versucht werden muß, ist das Ansuchen bei der hl. Poenitentiarie in Rom um die Sanatio matrimonii in radice. Um diese kann aber der Seelsorger nur dann einkommen, wenn gewisse Bedingungen, Cautelen genannt, vorhanden sind, deren Vorhandensein in dem Dispens-Gesuche angeführt werden muß. Und diese Bedingungen sind nach der Instruction des Cardinals de Caprara für die Bischöfe Frankreichs vom 26. Mai 1803 und wie sie in der Eichstädter Pastoral-Instruction Seite 339 zu lesen sind, folgende fünf. Wörtlich lauten sie in derselben: „In executione hujus dispensationis attendenda sunt conditiones, sub quibus vim obtinere valeat. Requiritur:

a) ut contrahentes communiter habeantur pro legitimis conjugibus neque cohabitatio eorum sit manifeste fornicaria;

b) ut saltem una pars bona fide matrimonium contraxerit, et altera pars pro casu consensum renovaverit; nam si uterque conjux matrimonium mala fide contraxisset, matrimonium in radice non est sanabile, quia nullum nequidem naturalem consensum in matrimonium habuerint;

c) si vero ab initio bona fide contraxerunt, licet deinde detecto impedimento contra conscientiam in matrimonio perseverarunt, poterit sanatio in radice habere locum;

d) debent esse causae gravissimae;

e) debet constare, conjuges sibi ab initio dedisse consensum matrimoniale et in eo adhuc perseverare.“

Dieses Dispensgesuch kann entweder direct an den hl. Vater nach Rom per Post geschickt werden oder aber durch Vermittelung des bischöflichen Ordinariates. Die herabgelangte Dispens, weil nur für den Gewissensbereich geltend, kann nur im Beichtstuhle in Verbindung mit der priesterlichen Absolution applicirt werden. Die Form dazu lautet in der Eichstädter Pastoral-Instruction Seite 340 folgender Weise:

„Ego potestate Apostolica mihi specialiter et expresse demandata, matrimonium a te N. N. cum N. N. in consensu adhuc permanente nulliter contractum, in radice ejus sano et consolido, prolemque susceptam et suscipiendam legitimam declaro, in nomine Patris, et Filii et Spiritus Sancti“

Treffen die obigen 5 Bedingungen nicht zu, welche zur Sanatio matrimonii in radice erforderlich sind, so muß dann das Neuerste versucht werden. Es muß unter genauer Darlegung der Gründe beim hl. Stuhle für den unglücklichen Pönitenten um die Dispens von der Tridentinischen Form angesucht werden.

Sollte am Todtenbette der Fall eintreten, daß der katholische Ehegatte nicht zu bewegen wäre, den Ehe-Consens vor dem katholischen Seelsorger und vor zwei Zeugen zu erneuern; so wird der Priester den katholischen schwer kranken Schein-Ehegatten veranlassen, die Erklärung abzugeben vor den Umstehenden, daß er für den Fall, als ihm Gott die Gesundheit wieder schenke, thun werde, was ihn sein katholisches Gewissen heißt. Ist diese Erklärung abgegeben, so kann der Kranke absolviert und mit den anderen hl. Sacramenten versehen werden. (Siehe Moral des hochw. Bischofes Dr. E. Müller III. § 167 Nr. 2—b.)

Ad 5. Das kirchliche Begräbniß könnte solchen Katholiken, die in einer Mischehe gelebt haben, die vor dem Forum der Kirche ungültig war, nur dann verweigert werden, wenn sie als „peccatores publici et notorii, qui in impenitentia decesserunt“ aus der Welt gegangen sind. Aber mit Recht sagt der hochw. Fürstbischof Dr. Aichner in seinem Kirchenrechte Seite 702—β: „verum impenitentia omnino certa et adeo publica sit oportet, ut eorum sepultura ecclesiastica sine novo scandalo esse non possit.“ Ueberhaupt soll der Seelsorger nicht vorschnell das kirchliche Begräbniß verweigern und in jedem nur etwas zweifelhaften Falle

die Weisungen seines Ordinariates sich erbitten. Nicht überflüssig sagt deshalb Gury in Berücksichtigung unserer Zeitverhältnisse: „Cum enim incommoda magna nostris praesertim temporibus ex degeneratione sepulturae oriri soleant, expedit ut talis denegatio non fiat, nisi de ejus obligatione certo constet.“

Ad 6. Ein solches Kind muß als ehelich eingetragen werden, weil die Taufbücher in Österreich zugleich als Geburtsbücher für den Staat geführt werden, und vor dem staatlichen Rechtsbereiche sind solche Ehen gültig und daher die aus einer solchen Ehe entstammenden Kinder als ehelich anzusehen. Der katholische Seelsorger muß zwar dabei auch seinen kirchlichen Standpunkt wahren. Derselbe ist aber hinlänglich gewahrt, wenn der taufende Priester in der Rubrik „Anmerkung“ einschreibt, daß die Kindeseltern laut eingesehenen Ehescheines am... Monat... Jahr zu R. vor dem lutherischen Pastor die Ehe eingegangen sind, und daß deshalb dieses Kind die bürgerlichen Rechte der ehelichen Geburt genieße.

Ad 7. Was die Vorsegnung einer katholischen Wöchnerin betrifft, die in einer Mischehe lebt, so wäre zu unterscheiden. Lebt sie in einer Ehe, die kirchlich zwar unerlaubt aber doch gültig ist, so ist das Kind ex thoro legitimo hervorgegangen zu betrachten, und es ist ihr, wenn sie mit einem katholisch getauften Mädchen erscheint, die kirchliche Vorsegnung zu gewähren. Hat sie aber einen Knaben geboren, der protestantisch getauft worden ist, so ist ihr dieselbe nicht zu gestatten; jedoch wird ihr in kluger Weise die öffentliche Beschämung zu ersparen sein. Kurz und treffend wie immer sagt zu diesem Gegenstande die Eichstädter Pastoral-Instruction Seite 366: „Introductio et benedictio post puerperium, quando proles a sacerdote catholica baptizata est, fieri omnino potest, et preces pro matre et prole, utraque catholica dici poterunt; quando vero proles apud acatholicos baptizata sit et Ecclesiae catholicae eripiatur, tunc a benedictione matres sunt repellendae seu potius ad repulsam et publicam confusionem evitandam jam praevie de hoc disciplinae capite omni cum discretione admonendae, ne pro introductione in simili casu ad ecclesiam veniant.“

Lebt aber eine Mutter in einer Mischehe, die bloß vor dem protestantischen Pastor geschlossen worden ist und die daher vor dem Angesichte der Kirche ungültig ist; so erscheint das Kind kirchlich als ex illegitimo thoro entsprossen und es kann daher einer solchen Mutter die kirchliche Vorsegnung nicht gewährt werden. Jedoch wird der kath. Seelsorger auch ihr die öffentliche Beschämung ersparen, indem er gleich bei der Taufe des Kindes dem akath. Vater im Vertrauen erklärt, daß seine Gattin nach kirchlichen Vorschriften nicht vorgesegnet werden könne.

Ad 8. Eine akatholische Mutter, die mit einem Katholiken selbst mit der nöthigen kirchlichen Dispens kirchlich getraut worden ist, kann mit ihrem katholisch getauften Kinder nicht vorgesegnet werden, weil die Segnungen der Kirche nur für die Kinder der Kirche, nie für Andersgläubige sind.

Ad 9. Auch hier ist wieder zu unterscheiden zwischen solchen Katholiken, die zwar in einer Mischehe leben, aber die doch vor der Kirche geltig ist und solchen, die in einer unerlaubten und zugleich ungültigen Ehe leben. Die Ersteren kann man als Pathen zulassen, wenn halbwegs ein Grund dafür spricht; die Letzteren aber sollen dann, wenn ihre Ehe in der Pfarrgemeinde als ungültig bekannt und vom katholischen Volke auch allgemein als ungültig angesehen wird, als *publice criminosi seu infames* zurücks gewiesen werden. Doch selbst in einem solchen Falle soll der Seelsorger äußerst vorsichtig vorgehen, wenn aus der Zurückweisung eines Pathen, der formell noch zur katholischen Kirche gehört, große Angstnisse oder großer Nachtheil für Religion und Kirche mit Grund zu fürchten sind. Dies wäre z. B. der Fall, wenn der katholische Seelsorger einen Fabriksbesitzer, der viele hundert kath. Arbeiter beschäftigt, als Pathen zurückweisen würde, von dem zu befürchten steht, daß er dann in religiöser Beziehung sehr nachtheilig auf seine Arbeiter einwirken würde. Da kann man wohl ein kleineres Uebel zulassen, um ein weit größeres zu verhüten. Dass dies auch die Ansicht der Kirche ist, erhellt aus einer Erklärung der hl. Pontificie vom 10. December 1860 ad 19, wonach selbst ein „notorie censuratus“ als Pathen zuzulassen ist, „si ex ejus rejectione gravia damna imminere videantur.“ (Theol. Moral. R. D. Ep. Müller III. pag. 171.)

Wien.

Leonhard Karpf,

Ehrenkämmerer Sr. päpstl. Heiligkeit u. f. e. Curtpriester bei St. Stephan.

---

VI. (**Über das privilegium altaris locale.**) Ein fremder Priester kam in die Stadt X., gieng am Morgen des nächsten Tages zum parochus loci, wies diesem sein „Celebret“ vor und bat um die Erlaubniß, die hl. Messe ad altare privilegiatum lesen zu dürfen. Der Pfarrer gestattete die Bitte in der freundlichsten Weise, nur zeigte er sich wegen des altare privilegiatum ganz verblüfft und sagte offenherzig, er verstehe nicht, was er damit meine. Vergebens bemühte sich der Fremdling, die Bedeutung eines Altarprivilegiums ihm auseinander zu setzen. „In meiner Kirche ist kein solcher vorhanden und ich habe überhaupt diesen Ausdruck noch nie gehört“, war die definitive Antwort des Pfarrers.

Dieses Factum mag die Erörterung folgender Fragen entschuldigen: 1) was ist ein Altarprivilegium im gewöhnlich gebräuch-